

Abrechnung fiktiver Reparaturkosten trotz wirtschaftlichem Totalschaden

Nicht mehr ganz aktuell, aber weitgehend unbekannt scheint ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.5.2006 (Az.: VI ZR 192/05) zu sein, mit welchem dieser sich abermals mit der Abrechnung der geschätzten Reparaturkosten auf Gutachtenbasis nach einem Verkehrsunfall zu beschäftigen hatte.

Übersteigen die von einem Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten zwar nicht den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, aber den Wiederbeschaffungsaufwand (also Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert), sieht die regelmäßige Regulierungspraxis der Versicherungen wie folgt aus:

Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren, werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten übernommen. Begehrt der Geschädigte indes eine Abrechnung auf Gutachtenbasis, weil eine Reparatur nicht durchgeführt werden soll, wird regelmäßig nur der Wiederbeschaffungsaufwand ersetzt.

Mit dem o.a. Urteil hat der BGH entschieden, dass der Geschädigte zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens, der zwar den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt, wohl aber den Wiederbeschaffungsaufwand, die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes verlangen kann, wenn er das Fahrzeug – gegebenenfalls unrepariert – für die Dauer von mindestens sechs Monaten nach dem Unfall weiter nutzt. Der BGH stellt das sog. Integritätsinteresse des Geschädigten an dem Erhalt des Fahrzeuges in den Vordergrund und nimmt ein ernsthaftes Interesse des Geschädigten an der Weiternutzung an, wenn das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter genutzt wird. Der Wille des Geschädigten zur Durchführung der Reparatur könne nicht zur Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des zur Instandsetzung erforderlichen Geldbetrages erhoben werden.

Den Geschädigten ist in entsprechenden Fällen daher zu raten, sechs Monate nach dem Unfall gegenüber der gegnerischen Versicherung auf jeden Fall noch den Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungsaufwand und den geschätzten Reparaturkosten geltend zu machen und die Weiternutzung des unfallbeschädigten Fahrzeuges nachzuweisen. Da die Reparatur nicht durchgeführt wurde, können aber immer nur die Netto-Reparaturkosten ohne Berücksichtigung des Mehrwertsteuerbetrages verlangt werden.

Verfasserin:

Rechtsanwältin
Alexandra Gorazdza
Fachanwältin für Verkehrs- und Strafrecht
Kanzlei Schulte & Prasse
Artikel veröffentlicht am 09.09.2008 in
Braunschweiger Zeitung, Rubrik Recht & Rat
„Wenn der Wagen nichts mehr wert ist“